

Stände mittels Verordnung zu erfolgen haben dürfte, ebendieselbe als eine Folgerung bei dem Contradictor außerhalb des Concurfes auch durch Administrativverordnung erfolgen könne, letzteres auch, gleichfalls als Folge davon, von dem Wegfall der früher bezeichneten Ansätze und der Taxordnung gelten müsse.

Hiernach gestattet sich die dritte Deputation, ihrer Kammer anzurathen:

Dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen und dieselbe ermächtigen, daß die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter und Rechtsvertreter im Concurfproceffe oder außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten auf dem Verordnungswege aufgehoben, auch dieser Ermächtigung in der zu erlassenden Verordnung gedacht werde.

Beantragte die Deputation, daß diese Verfügung auf dem Verordnungswege geschehe und die Regierung dazu ermächtigt werden solle, so geschah dies aus folgenden Gründen:

Der oberste Grundsatz, aus welchem die beantragte Abänderung als nothwendig erscheint, ist längst schon von der sächsischen Ständeversammlung als richtig anerkannt worden; es ist der Grundsatz, daß es im Interesse der Religion und so des Staates liegt, die Zahl der Eide möglichst zu mindern, weil die Vielheit derselben nur ihrem Ansehen schadet. Sonach erscheint der hier in Frage stehende Antrag der Deputation nur als ein Antrag auf Ausführung jenes Grundsatzes und es rechtfertigt sich zugleich hierdurch der Verordnungswege, welchen die Deputation hier in Vorschlag bringt. Dazu kommt, daß die Ermächtigung, welche der Staatsregierung ertheilt werden soll, im vorliegenden Falle ihren Folgen und ihrem Gegenstande nach vollständig bestimmt und übersichtlich ist und daher, hätten wir selbst eine andere Regierung, als die wir eben gegenwärtig haben, ohne offenbare Willkür gar nicht überschritten werden könnte. Allein es tritt hierzu noch eine andere Rücksicht. Wollte man die Einschlagung des gewöhnlichen Weges, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, zu Verwirklichung des vorstehend erwähnten Grundsatzes beantragen, so würden wir diese Vorlage, weil die Regierung ohnehin im Laufe des Landtages mit vielfachen Geschäften belastet ist, laut der Erklärung des hierüber von der Deputation zugezogenen Herrn Regierungscommissars kaum eher, als am nächsten Landtage erlangen, es würden aber inzwischen eine Menge unnöthiger Eide geleistet und nebst den moralischen Nachtheilen, welche hierdurch entstehen, auch eine nicht unansehnliche Summe unnöthiger Kosten verursacht werden, welche durch eine möglichst baldige Ausführung des gestellten Deputationsantrags vermieden werden. Endlich mag nicht unberücksichtigt bleiben, daß der von der Deputation empfohlene Weg schon mehr als einen Vorgang in der Ständeversammlung gehabt und daß er im Wesen, wenn sonst, der Natur des concreten Falls nach, kein Bedenken obwaltet, was hier nicht der Fall ist, das verfassungsmäßige Zustimmungsberecht der Stände zu Gesetzen und deren Abänderung um so weniger beeinträchtigt, als es der Sache und dem Effecte nach gleich bleibt, ob die ständische Zustimmung zu einer Maasregel fraglicher Art vor ihrem Erlaß, oder zu ihrem Erlaß erfolgt.

Dies sind wesentlich die Gründe, welche die Deputation bestimmt haben, die oben vorgeschlagene Ermäch-

tigung zu beantragen, wobei nur noch zu bemerken ist, daß die Regierung mit dem Vorschlage in seiner materiellen wie formellen Seite einverstanden ist.

Wenn endlich die Deputation die Frage, ob überhaupt der allgemeine Advocateneid einer Revision und Abänderung bedürfe, zwar auch im Allgemeinen in Erwägung gezogen und die Nothwendigkeit einer solchen Revision in Zweifel zu ziehen, nicht vermocht hat, so hat sie sich doch eines weitern Eingehens auf diese Frage, in Beziehung auf die von der hohen Staatsregierung in Aussicht gestellte Advocatenordnung, bei deren Bearbeitung jene Frage ohnedies nicht unerwogen bleiben kann, enthalten zu müssen geglaubt, ohne von ihrer Ansicht abzugehen, daß der jetzige besondere Eid der Güter- und Rechtsvertreter in und außerhalb Concurfen, weil er ein unnützer, darum ein schädlicher sei.

Präsident Braun: Nimmt Jemand das Wort? Wo nicht, so richte ich die Frage an die Kammer: „Will sie im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen und dieselbe ermächtigen, daß die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter- und Rechtsvertreter im Concurfproceffe oder außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten auf dem Verordnungswege aufgehoben, auch dieser Ermächtigung in der zu erlassenden Verordnung gedacht werde.“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich werde nun, da es ein ständischer Antrag ist, über die Frage: Will die Kammer die Seite 649 des Berichts (s. vorstehende Spalte) vorgeschlagene Ermächtigung der Regierung ertheilen? mittelst Namensaufrufs abstimmen lassen.

(Die Königl. Commissarien verlassen den Saal.)

Mit Ja beantworten die vorstehende Frage:

Vizepräsident Eisenstuck,
Secretair Hensel,
Secretair Eschcke,
Stellvert. Abg. Rittner,
Dehne,
Poppe,
Georgi,
Scharf,
Brockhaus,
D. Plagmann,
v. Schönfels,
a. d. Winkel,
Sörnig,
Ziegler,
v. Beschwig,
Kleeberg,
Siegert,
v. Bezschwiz,
Hauswald,
Woh,
Claus,
Ludwig,
Grimm,
Erdenbrecher,
Reydel,
Mehler,
Kewiser,
Müller,
Heyn,
Dehne,
Leuner,
Stoekmann,

Joseph,
Stellvert. Abg. D. Glas,
Mönch,
Lodt,
Oberländer,
Sachse,
v. Berlepsch,
Zani,
v. d. Beeck,
v. Thielau,
Scholze,
D. Geißler,
Speck,
Pfeiffer,
Schäffer,
Bogel,
Thümer,
Raundorf,
Alien,
Wend,
Cubasch,
Meisel,
Scheibner,
v. Römer,
Kockul,
Dehmichen,
Wolf,
Huth,
v. d. Seybte,
Haben,
Zische und
Präsident Braun.

(Die Königl. Commissarien erscheinen wieder im Saal.)